

II-2517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 16

Z. 5481-Pr.2/1973

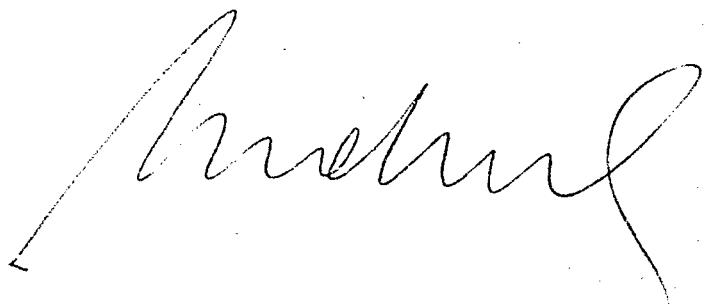
1158/A.B.
zu 1151/J.
17. Mai 1973
F. B. S. G. P. I.

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen vom 20. März 1973, Nr. 1151/J, betreffend Jahresausgleich bei Arbeitnehmern, die zu Truppenübungen herangezogen werden, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 72 Abs. 2 Z. 1 EStG 1972 ist der Arbeitgeber berechtigt, den Jahresausgleich auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 272, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen geändert wurden, für Truppenübungen, Kaderübungen und außerordentlichen Übungen gewährten Zahlungen sind gemäß § 3 Z. 30 EStG 1972 steuerfrei, soweit Entschädigungen für Verdienstentgang nicht in der Höhe des tatsächlichen Verdienstentgangs beansprucht werden. In diesem Fall hat der Präsenzdienner seine Lohnsteuerkarte mit beigeftetem Ergänzungsblatt der Heeresverwaltung vorzulegen, die sodann die entsprechenden Eintragungen auf diesem Ergänzungsblatt vorzunehmen hat. Da der Präsenzdienner in solchen Fällen während eines Kalenderjahres (steuerpflichtige) Bezüge in zeitlicher Aufeinanderfolge von mehreren Arbeitgebern erhält, ist in diesen Fällen die Zuständigkeit des Finanzamtes für die Durchführung des Jahresausgleiches gegeben. Zur Durchführung eines Jahresausgleiches von amtswegen kommt es allerdings auch in diesen Fällen nicht. Soweit aber nur eine pauschale Abfindung erfolgt, die die Regel der Fälle darstellt,

kann im Hinblick auf die eingangs zitierte Gesetzesstelle der Arbeitnehmer den Jahresausgleich durchführen. Eine diesbezügliche erlaßmäßige Regelung ist ins Auge gefaßt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Arbeitsamt". It is written in a cursive, flowing style with a prominent initial 'A'.